

Beschluss Nr. 01/III/2022 des Berliner Teilhabebeirats vom 18.11.2022

Beschlussfassung „Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe“, insbesondere für Frauen* und Kinder* mit Behinderungen und insbesondere im Bereich des Wohnens und der Beschäftigung“

Beschluss:

Zum einen soll Gewaltschutz als Grundsatz in allen Entscheidungen und Prozessen verankert werden. Gesetzliche und vertragliche Regelungen zu Gewaltschutz sind einzuhalten und deren Umsetzung von den zuständigen Stellen laufend zu prüfen und sicherzustellen.

Im zweiten Schritt müssen – neben den präventiven Maßnahmen (vgl. Pflicht nach § 37 a SGB IX für Einrichtungsträger) – die Settings des Leistungsbezugs im Falle von Gewalt schnell angepasst werden UND die Leistungsgewährung zur Deckung der erforderlichen Assistenzbedarfe schnell sichergestellt werden:

- a) Anwendung des Eilverfahrens nach Nr. 11 AV-EH bei Gewaltbetroffenheit,
- b) Aufnahme von Gewaltbetroffenheit/ -schutz in die novellierte AV EH als Grund zur Bearbeitung von Anträgen im Eilverfahren
- c) Aufnahme Gewaltschutz in das Qualifizierungsprogramm der THFD
- d) Möglichkeit für ein Einzel-Gespräch bei Verdacht auf Gewalteinwirkung durch die Begleitperson (schnelle Kontaktvermeidung von Täter_innen und Opfer)

Bitte um Prüfung von Maßnahmen und Erarbeitung der Lösungsvorschläge zur Qualitätssicherung und Einhaltung von Standards in der „Einzelfallhilfe“, bei den Fahrdiensten und der rechtlichen Betreuung UNTER EINBEZUG von Regelungen und dem Beschwerdemanagement in anderen Bundesländern (siehe Rahmenvereinbarung über Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen WfMmB: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/soziales/menschenmitbehinderung/1_dokumente/arbeitsnausbildung/dokumente_229/vereinbarung_zur_tilhabe_in_arbeit/20_2603_Rahmenvereinbarung_ueber_Qualitaetssicherung_und_Gewaltschutz_fuer_Werkstaetten_in_NRW_barrier_efrei.pdf sowie dem Landesinklusionsgesetz von Rheinland-Pfalz (vgl. ebd.: § 19 <https://mastd.rlp.de/fileadmin/msagd/Inklusion/LandesInklusionsgesetz.pdf>

Bitte um Prüfung der Einrichtung einer peergestützten Fachstelle, die sich mit der verbesserten Koordinierung an der Schnittstelle Eingliederungshilfe und Frauenunterstützungseinrichtung befasst.

Bitte um Aufklärungsveranstaltungen in wahrnehmbarer Form (z.B. leichte Sprache, Gebärdensprache, etc.) in deren Rahmen Personen, die Eingliederungshilfe-Leistungen beziehen, über Ihre Rechte in Bezug auf Gewaltschutz (z.B. AGG) informiert werden.

Begründung:

Der Berliner Teilhabebeirat fußt auf der rechtlichen Grundlage des § 94 SGB IX und ist gemäß der Geschäftsordnung Impulsgeber für die Förderung und Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Land Berlin. In dieser Funktion berät der Teilhabebeirat unter anderem den Träger der Eingliederungshilfe, insbesondere in der Umsetzung BTHG und im Umgang mit Problemstellungen von gesamtstädtischer Bedeutung. Hierzu nimmt der Teilhabebeirat Stellung, erarbeitet Handlungsvorschläge und gibt Empfehlungen zur Umsetzung der gesamtstädtischen Leistungsgewährung und –erbringung für Menschen mit Behinderungen.

Der Gewaltschutz, insbesondere für Frauen* und Kinder* mit Behinderungen, wird noch zu wenig beachtet. Höchstes Risiko von Gewalt besteht aus strukturellen Gründen in Wohn- und Tagesstrukturen der Eingliederungshilfe (betreutes Einzelwohnen, Wohngemeinschaften, Tages(förder)stätten oder besondere Wohnformen wie stationäre Wohneinrichtungen und Werkstätten für behinderte Menschen), aber auch im häuslichen Bereich der jeweils Betroffenen. Gewaltschutzmaßnahmen müssen daher prioritär dort ansetzen (vgl. dazu die Arbeit des Deutschen Instituts für Menschenrechte und die Empfehlungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen).